Rechtsanwalt
Falk Ostmann
Fachanwalt für
Bau- und Architektenrecht
Fachanwalt für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht

Festpreis ist nicht Pauschalpreis / Vorsicht bei Vereinbarung eines festen Werklohns

Eine häufig anzutreffende Möglichkeit, die Baukosten besser kalkulieren zu können, ist die Vereinbarung eines Pauschalpreises. Der Handwerker erhält dabei für seine Werkleistung einen festen Werklohn. Das Risiko von Mengen- und Massenmehrungen trägt dann der Handwerker. Das Gegenteil hiervon ist der Einheitspreisvertrag, darin wird nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

Das Oberlandesgericht Brandenburg hat am 18.0.2021 unter dem Aktenzeichen 12 U 114/ 19 entschieden, dass die Formulierung „Festpreis" nicht auch automatisch „Pauschalpreis" bedeutet. Denn ein Festpreis könnte auch so verstanden werden, dass die vertraglich vereinbarten Einheitspreise auch bei unerwarteten Preissteigerungen bestehen bleiben müssen, eine reine Mengenänderung jedoch auch in der Abrechnung berücksichtigt werden könnte.

Tipp: Oftmals wird von den Vertragsparteien die Formulierung „Festpreis" gewählt, obwohl die Formulierung „Pauschalpreis" gemeint ist. Wenn Sie also sicherstellen wollen, am Ende nur den Pauschalpreis zahlen zu müssen, sollte auch dieses Wort verwendet werden.

mitgeteilt von
Rechtsanwalt Falk Ostmann
Fachanwalt für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht
Fachanwalt für Bau- und
Architektenrecht

› **Dingeldein Rechtsanwälte**
Bickenbach, Tel. (06257) 86950
Darmstadt, Tel. (06151) 501380

www.dingeldein.de